

BGer 1C 239/2023 vom 25. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_239_2023

FR: TF 1C 239/2023 du 25 mai 2023

IT: TF 1C 239/2023 del 25 maggio 2023

Regeste

Abstimmungserläuterungen betreffend die Abstimmungsvorlage vom 27. November 2022 über die Änderung des Steuergesetzes, Vermögenssteuerreform I | Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Die kantonale Abstimmung über die Änderung des Steuergesetzes, Vermögenssteuerreform I, wurde im Kanton Basel-Landschaft auf den 27. November 2022 angesetzt. Die Abstimmungsunterlagen wurden den Stimmberechtigten spätestens am 5. November 2022 per Post zugestellt. Mit E-Mail vom 15. November 2022 ersuchte A. _____ die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft um Anpassung des Abstimmungsbüchleins und um Wiederholung der Abstimmung, da die Abstimmungserläuterungen irreführend und falsch seien. Die Landeskanzlei setzte daraufhin A. _____ Frist, um mitzuteilen, ob er mit seiner Eingabe vom 15. November 2022 Beschwerde erheben wolle. Mit Eingabe vom 17. November 2022 reichte A. _____ bei der Landeskanzlei eine Beschwerde gegen die Abstimmungserläuterungen zur Abstimmungsvorlage vom 27. November 2022 ein, welche am 18. November 2022 zuständigkeitshalber an das Kantonsgericht Basel-Landschaft überwiesen wurde. Mit Urteil vom 15. März 2023 trat das Kantonsgericht Basel-Landschaft auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass gemäss § 90 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Basel-Landschaft eine Beschwerde innert drei Tagen ab dem Erhalt der Abstimmungsunterlagen einzureichen sei. Die Abstimmungsunterlagen seien dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen spätestens am 5. November 2022 zugestellt worden. Der Beschwerdeführer habe sich erstmals mit E-Mail vom 15. November 2022 an die Landeskanzlei gewandt und am 17. November 2022 seine formell korrekte Beschwerde eingereicht. Der Beschwerdeführer mache auch keine Gründe geltend, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, die Abstimmungsunterlagen unmittelbar nach deren Erhalt innert der Beschwerdefrist zu studieren und anzufechten. Somit erweise sich die am 17. November 2022 erhobene Beschwerde als verspätet.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 17. Mai 2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 15. März 2023. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich

der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Das Kantonsgericht legte in seiner Begründung dar, wie die in § 90 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Basel-Landschaft festgelegte Beschwerdefrist von drei Tagen bei der Anfechtung von Stimmrechtsunterlagen angewendet wird. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, dass das Kantonsgericht diese Gesetzesbestimmung rechtswidrig angewendet hätte. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Somit ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.